

Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende

In ihrem Beitrag am 28. August 2018 im „Der Standard“ erinnert Irene Brickner zu Recht an die Aufnahmerichtlinie der EU, die einen Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende spätestens neun Monaten nach Antragstellung empfiehlt (Artikel 15, EU-Aufnahmerichtlinie, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013L0033>). Dieser ist auch während des Beschwerdeverfahrens gegen einen erstinstanzlichen Entscheid zu gewähren. Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen kann Mitgliedern der EU, Angehörigen von Vertragsstaaten und Drittstaatenangehörigen Vorrang am Arbeitsmarkt eingeräumt werden.

Aus soziologischer Sicht ist diese Richtlinie zu begrüßen. Sie trägt der Tatsache Rechnung, dass Erwerbslosigkeit negative Konsequenzen für die Betroffenen, ihre unmittelbare Umwelt und die Gesellschaft hat. Erwerbsarbeit vermittelt, wie Marie Jahoda (<https://derstandard.at/2000009762155/Marie-Jahoda-Das-sozial-Unsichtbare-sichtbar-machen>) in ihren Forschungen zur Arbeitslosigkeit, für die nur exemplarisch die berühmte Marienthalstudie (<http://agso.uni-graz.at/marienthal/studie/00.htm>) aus den 1930er steht, zentrale Erfahrungen, die grundlegende menschliche Bedürfnisse befriedigen. Diese Erfahrungen sind: ein strukturierter Alltag, ein regelmäßiger Ablauf des Lebens, die Teilhabe an einer produktiven Tätigkeit, die Erweiterung des sozialen Horizonts und die Vermittlung von sozialem Status und Identität. Fehlen Erwerbsarbeit und die mit ihr verbundenen Erfahrungen, tritt ein Erosionsprozess ein, der in Apathie und Resignation mündet.

Andere Institutionen vermitteln nur bedingt diese Erfahrungen. Einen fast gleichberechtigten Ersatz stellt die Teilhabe am Bildungssystem dar. Hier fehlt aber die Existenzsicherung, die mit der Erwerbsarbeit ebenfalls verbunden ist. Diese Einschränkung gilt auch für ehrenamtliche Tätigkeiten. Hier kommt hinzu, dass ehrenamtliche Tätigkeiten im Regelfall nicht täglich stattfinden und damit zur Strukturierung des Alltags nicht in der Lage sind.

Sollen also Apathie und Resignation auf Seiten der Asylsuchenden vermieden werden, ist ein Zugang zum Arbeitsmarkt zu empfehlen, der eine regelmäßige und bezahlte Tätigkeit ermöglicht. Dadurch wird ein persönliches Einkommen erzielt, die öffentliche Hand entlastet und ein positiver Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung geleistet. Die Definition von ausgewählten Mangelberufen kann eventuell befürchtete Verdrängungseffekte vermeiden. Die derzeit von der Regierung viel bemühte Rechtsstaatlichkeit kann dadurch gewahrt werden, dass klar kommuniziert wird, dass ein zweitinstanzlicher Negativbescheid zu einer Abschiebung führt.

Die Folge von Erwerbslosigkeit und des Gefühls, nicht gebraucht zu werden, können aber auch kollektive Proteste und Gewalt sein, wenn sich etwa betroffene Jugendliche ihres gemeinsamen Schicksals bewusst werden, wie die Proteste in französischen Vororten (<http://www.bpb.de/internationales/europa/frankreich/152511/problemgebiet-banlieue>) zeigen. Voraussetzung für diese Gewaltausbrüche ist, dass benachteiligte Jugendliche über ihre Situation sprechen, was dadurch erleichtert wird, wenn sie im selben Quartier leben und erwerbslos sind, und dabei zur Einsicht gelangen, dass sie nicht individuell für ihre Benachteiligungen verantwortlich sind, sondern die Gesellschaft.

Sowohl Apathie, Resignation als auch kollektiver Protest verursachen soziale Kosten. Neben entgangenem Einkommen und Einnahmen aus Steuern und Abgaben sind dies Kosten im Bereich der gesellschaftlichen Kontrolle und Überwachung. Man könnte nun zynisch einwenden, dass dadurch Arbeitsplätze geschaffen werden. Das ist durchaus zutreffend, der Preis dafür ist aber sehr hoch: neben der Finanzierung durch die öffentliche Hand Inhumanität, Entsolidarisierung und Gefährdung der Freiheit.

Gez. Johann Bacher

Linz, 28.8.2018